

Satzung des Vereins
„Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt Kaiserslautern“

Präambel

Jede Gewalt gegen einen Menschen verletzt die Würde eines Menschen und stellt eine Menschenrechtsverletzung dar. Gewalt verhindert die freie Entwicklung und Entfaltung eines Menschen. Gewalt fördert gewaltvolles Handeln. Gewalt hat in jeder Hinsicht für alle Beteiligten negative Folgen.

In dieser Gesamtsicht auf das Thema „Gewalt“ gründet sich der Verein „Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt Kaiserslautern“ und trifft mit der Gründung und durch die Namensgebung die Entscheidung, den besonderen Fokus des Vereins auf die spezielle Form von sexualisierter Gewalt zu richten.

Sexualisierte Gewalt ist eine Form der Gewalt, die zu langanhaltenden Folgen für die Betroffenen führt und zusätzlich mit einer tiefgreifenden Stigmatisierung und Tabuisierung verbunden ist. Neben der zerstörerischen Kraft dieser Gewalt, die schwere Auswirkungen auf die Betroffenen hat, muss auch gesehen werden, dass bestimmte gesellschaftliche Strukturen die Ausübung von Macht in Form von sexualisierter Gewalt begünstigen und nähren. Daher ist ein Handeln sowohl auf der individuellen als auch der gesellschaftlichen Seite erforderlich.

Der Verein trifft in seiner Tätigkeit Entscheidungen zu Maßnahmen zugunsten ausgewählter Aspekte oder Betroffenen in dem Themenbereich „Sexualisierte Gewalt“. Diese Entscheidungen sollen keine Diskriminierung und Verurteilung anderer Menschen darstellen, die dadurch keine besondere Berücksichtigung im Rahmen der Vereinstätigkeit finden. Sie entstehen aus den bestehenden Notwendigkeiten und Möglichkeiten des Vereins. Die Verhinderung und Bewältigung von sexualisierter Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der der Verein in Kaiserslautern und darüber hinaus seinen möglichen Beitrag leisten möchte.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt Kaiserslautern“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt Kaiserslautern e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein setzt sich für die Förderung der gesellschaftlichen Gleichberechtigung, die Rechte von Menschen, sowie allgemein für den Abbau jeglicher Art von Gewalt, speziell jedoch sexualisierter Gewalt, ein. Der Verein tritt für die sexuelle Selbstbestimmung und das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit ein.
- (2) Der Verein verwirklicht seinen Vereinszweck insbesondere durch Maßnahmen, mit denen eine individuelle und parteiliche Beratung für Betroffene von sexualisierter Gewalt, die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit, die Förderung präventiver Lösungsansätze und die Weiterbildung sowie der Austausch zu den Themen Gewalt und sexualisierte Gewalt ermöglicht werden. Als solche Maßnahmen gelten unter anderem folgende Tätigkeiten:
 - (a) Gründung und Betrieb einer Fach- und Beratungsstelle zum Thema der sexualisierten Gewalt in Kaiserslautern, insbesondere für Frauen und Mädchen,
 - (b) Materielle und ideelle Förderung eines Vereins oder mehrerer Vereine, die im Rahmen des Vereinszwecks in Kaiserslautern und Umgebung tätig sind,
 - (c) Austausch und Zusammenarbeit mit Personen und staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen, Vereinen und Organisationen zur Förderung des Vereinszwecks.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt

werden.

- (5) Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mittel des Vereins

Der Verein erhält seine Mittel zur Erfüllung seiner Ausgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden und anderen Einnahmen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Natürliche und juristische Personen können auch Mitglieder werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins ideell und finanziell, insbesondere durch ihre Beiträge fördern möchten (Fördermitglieder). Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss in freiem Ermessen. Gegen eine Ablehnung steht dem*der Antragsteller*in das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch ist durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung oder sofern vorhanden der Vereinsrat. Dem Einspruch ist stattgegeben, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder für den Beitritt des*der Antragsteller*in stimmen. Anderenfalls gilt der Einspruch als zurückgewiesen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.
- (6) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein vereinsschädigendes Verhalten des Mitglieds bekannt wird. Hierüber entscheidet der Vorstand durch die

Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung oder Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird dem Mitglied mit entsprechender Begründung mitgeteilt. Bei der Mitteilung über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied auf sein Einspruchsrecht, dessen Befristung und Form hinzuweisen. Dieses kann innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses durch eingeschriebenen Brief Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung oder sofern eingerichtet der Vereinsrat. Macht das betroffene Mitglied von seinem Recht keinen fristgerechten Gebrauch, wird der Ausschluss wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Die Beitragspflicht beitretender Mitglieder beginnt mit dem laufenden Jahr.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf der jeweils letzten ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Jahres für das kommende Jahr bestimmt.

§ 7 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar; Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
- (2) Alle Mitglieder bekennen sich mit ihrem Beitritt zum Vereinszweck und zu den vom Verein beschlossenen Grundsätzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch bei einem Auftreten in der Öffentlichkeit, in angemessener Weise zu vertreten.
- (3) Alle Mitglieder pflegen und fördern ein gewaltfreies Miteinander im Verein, um für die Mitwirkung hinderliche Machtstrukturen sowie Grenzüberschreitungen zu verhindern. Der Vorstand kann entsprechende Leitlinien beschließen.
- (4) Jedes Mitglied teilt dem Verein seine Adresse sowie etwaige Änderungen der Adresse mit. An Mitglieder, die dem Verein zusätzlich eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können alle nach dieser Satzung

vorzunehmenden Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen per E-Mail versendet werden, sofern dies an anderer Stelle nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Es werden hierfür stets die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse und E-Mail-Adresse verwendet.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand sowie der Vereinsrat, sofern er eingerichtet wurde.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem*der Protokollführer*in und einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlich wichtigen Fragen des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
 1. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer*innen und Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 2. die Wahl der Vorstandsmitglieder; Blockwahl und Gesamtwahl sind zulässig,
 3. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 4. die Bestellung von zwei Kassenprüfer*innen,
 5. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung durch die Stellvertretung.
- (6) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen hat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen (Datum des Poststempels oder der Absendung der E-Mail) in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform mit Begründung an die Vorsitzende zu richten. Über die Zulassung von Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch die Stellvertretung. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der Vorsitzenden auch eine Versammlungsleitung aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder wählen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist bei Sitzungsbeginn festzustellen.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung an einem gemeinsamen Ort oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Näheres beschließt der Vorstand in einer Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen, die durch Bekanntgabe oder Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins verbindlich wird.
- (10) Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder zwingendes Gesetz keine abweichende Regelung vorsieht. Enthaltungen werden nicht als Stimme gezählt. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- (11) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der eingegangenen Stimmen gefasst wurde.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei weiblichen Mitgliedern:
der Vorsitzenden,
der stellvertretenden Vorsitzenden (Stellvertretung) und
der Schatzmeisterin.
- (2) Die Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin.

- (3) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mindestens zu zweit. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen bei der nächsten, jährlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (5) Dem Vorstand obliegt außer den ihm sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben auch die Festlegung der Maßnahmen, mit denen der Zweck des Vereins verwirklicht werden soll, einschließlich der hierzu voraussichtlich erforderlichen finanziellen Mittel. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch in Textform oder fernmündlich (Video- oder Telefonkonferenz) herbeigeführt werden. Letztere müssen anschließend von allen Vorstandsmitgliedern in Textform bestätigt werden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehramtlich aus. Den Vorstandsmitgliedern werden ihre tatsächlichen Aufwendungen auf Nachweis ersetzt. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann diesem auch auf Beschluss des Vorstands anstelle des Aufwendungsersatzes die steuerfreie Pauschale des § 3 Nr.26a des EStG ganz oder teilweise gewährt werden.
- (7) Für die Geschäftsführung und andere Aufgaben können besondere Vertreter*innen im Sinne des § 30 BGB durch den Vorstand bestellt werden.

§ 11 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat hat die Aufgabe, über Einsprüche gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 5 Absatz 2) oder einen Ausschluss (§ 5 Absatz 6) zu entscheiden. Er ist zuständig für die Untersuchung von vereinsschädigenden Verhalten von Mitgliedern und Beilegung anderer Streitigkeiten, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden. Er berät den Vorstand auf dessen Wunsch hin auch zu anderen Themen des Vereins.

- (2) Der Vereinsrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Die Mitglieder des Vereinsrats dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.
- (3) Alle Mitglieder des Vereinsrats sollten das dreißigste Lebensjahr vollendet haben. Mindestens ein Mitglied des Vereinsrats sollte die Befähigung zum Richteramt innehaben oder über qualifizierte juristische Kenntnisse verfügen. Die Mitglieder des Vereinsrats werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand unterbreitet den Mitgliedern einen Wahlvorschlag. Der Vereinsrat kann jederzeit eingerichtet werden, die Einrichtung sollte jedoch spätestens ab einer Mitgliederzahl von 30 erfolgen.
- (5) Die Mitglieder des Vereinsrats wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n. Der Vereinsrat gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung, die die Verfahrensgrundsätze seiner Aufgaben beinhaltet.
- (6) Der Vereinsrat kann bei Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Mitgliedern und dem Vorstand, bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vorstands und bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander angerufen werden. Die Beteiligten werden angehört und es soll auf die Schlichtung der Streitigkeiten hingewirkt werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, wenn die Anrufung des Vereinsrats versäumt wurde.

§ 12 Kassenwesen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer*innen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder Angestellte des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, kann einen oder mehrere Liquidatoren bestellen. Wird ein solcher Beschluss nicht gefasst, obliegt die Liquidation der Vorsitzenden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einem anderen, von der Mitgliederversammlung bestimmten, gemeinnützigen Verein zu, deren Zweck und Aufgaben im Sinne des § 2 festgesetzt sind. Das Vermögen

muss ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.